BRANDSCHUTZ IN DER LANDWIRTSCHAFT

Mit „Liebe zum Beruf" aufgebaute und bewirtschaftete Gebäude, welche meist existenzbedeutend sind, stehen in Flammen – dramatisch für jede Landwirtin und jeden Landwirt – noch dramatischer, wenn untergebrachte Tiere in Sicherheit gebracht werden müssen. Die Brandverhütungsstelle informiert über die vorbeugenden und baulichen Maßnahmen, welche die Anzahl der Brände bei landwirtschaftlichen Betrieben und das meist große Schadensausmaß vermindern können.

BI Markus Klatzer, Amtssachverständiger der Brandverhütungsstelle

Statistisch gesehen betrifft in Österreich jeder fünfte Brand einen landwirtschaftlichen Betrieb. Dabei sind elektrische Energie, Feuerstätten und Kraftfahrzeuge und Brandstiftung als Ursachen hervorzuheben. Aufgrund der, durch die Vielzahl an leicht brennbaren Lagerungen begünstigten, schnellen Brandausbreitung, kommt es zu schwer kontrollierbaren Großbränden. Der Feuerwehr bleibt oft nur noch das Schützen der benachbarten Gebäude. In einigen Fällen kann die Brandgefahr jedoch durch geringen Aufwand reduziert werden.

Elektrische Anlagen und Blitzschlag

Aufgrund der fortschreitenden Automatisierung und Technisierung nimmt die Anzahl an elektrischen Betriebsmitteln und zugehöriger Elektroinstallationen stetig zu. Diese werden nutzungsbedingt durch Staub- und Schmutzablagerungen besonders beansprucht oder bei der Durchführung von Arbeiten schnell beschädigt. Dies gilt auch für die Blitzschutzanlage.

Maßnahmen:

- Elektroinstallationen nur durch Fachpersonal durchführen lassen.
- Selbstständig kann die elektrische Anlage in regelmäßigen Abständen augenscheinlich auf Schäden oder grobe Verschmutzungen überprüft werden.
- Verschmutzungen entfernen und Schäden durch Fachpersonal beheben lassen.
- Die Prüftaste des Fehlerstromschutzschalters soll zwei Mal pro Jahr betätigt werden, um eine zuverlässige Auslösung im Störfall zu gewährleisten.
- Die Überspannungssicherungen im Elektroverteiler regelmäßig überprüfen. Haben diese ausgelöst, sind sie zu ersetzen.

Feuerstätten

Nicht ordnungsgemäß verbaute Feuerstätten und Abgasanlagen, sowie geringer Abstand zwischen heißen Oberflächen und brennbaren Bauteilen oder Lagerungen stellen ein erhebliches Brandrisiko dar. Durch unsachgemäße oder fehlende Installation der Rückbrandschutzeinrichtungen bei automatisch beschickten Feuerstätten kann es zu einem Rückbrand in das Brennstofflager kommen.

Maßnahmen:

- Heizungsanlagen nur durch Fachpersonal nstallieren lassen.
- Ein Betreiben ist nur nach erfolgter Freigabe durch den Rauchfangkehrer zulässig
- Die Umgebung von Öfen und heißen Oberflächen der Abgasanlage ist frei von leicht brennbaren Lagerungen zu halten.
- Die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen wird vom zuständigen Rauchfangkehrer regelmäßig überprüft.

Einstellen von Kraftfahrzeugen

Wenn Traktoren oder andere kraftstoffbetriebenen Fahrzeuge und Maschinen in einem Gebäudeteil eingestellt werden, welcher nicht bestimmungsgemäß dafür geeignet ist, gibt es im Brandfall keine Abgrenzung zu anderen Gebäudeteilen und eine

Foto: Freiwillige Feuerwehr Diex

Verhinderung der Brandausbreitung dadurch äußerst schwierig. Es wird dringend empfohlen, die Bedingungen zum Einstellen mit der jeweiligen Feuerversicherung abzuklären.
Maßnahmen:

- Das Einstellen ist im Wirtschaftstrakt nur in Einstellräumen zulässig. Die Anforderungen an diese Räume werden im Absatz „Bauliche Maßnahmen" beschrieben.
- Es wird empfohlen, die Fahrzeuge und Geräte mit Batteriehauptschaltern auszustatten. Die Unterbrechung der Stromversorgung nach dem Abstellen senkt das Brandrisiko erheblich.

Brandstiftung

Wirtschaftsgebäude sind meist abgelegen situiert und werden nicht ständig von Personen beaufsichtigt.
Maßnahmen:

- Leicht brennbare Materialien nach Möglichkeit nicht an Gebäudeaußenwänden lagern.
- Auch bei Nebengebäuden und Gebäudeteilen, welche nicht direkt eingesehen werden können, Beleuchtungssysteme wie z.B. Bewegungsmelder installieren.
- Alle Gebäudezugänge versperren.

Feuerbeschau

Die Durchführung der Feuerbeschau ist eine Verpflichtung aus der Kärntner Gefahrenpolizei- und Feuerpolizeiordnung. Landwirtschaften werden dabei durch den beauftragten Rauchfangkehrer alle 9 Jahre augenscheinlich auf die Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften, brandgefährliche Bauschäden oder Missstände und auf sonstige Umstände, die für die Brandsicherheit oder die Brandbekämpfung von Bedeutung sind, überprüft.

Bauliche Maßnahmen

Die baulichen Anforderungen zum Brandschutz bei Land- und forstwirtschaftliche Wohn- und Wirtschaftsgebäude werden in der OIB-Richtlinie 2 abgebildet. Unter anderem ist diese Richtlinie im Bauverfahren als verbindlich erklärt. Das bedeutet, dass die nachstehenden Anforderungen bei Neuerrichtungen oder Änderungen an bestehenden Gebäuden zu tragen kommen.

- Der Wirtschaftstrakt ist vom Wohnbereich durch Wände und Decken aus nicht brennbaren Materialen und 90-minütigen Feuerwiderstand abzutrennen.
- Stallungen für Tiere sind gegen darüberliegende Gebäudeteile durch eine Decke mit 30-minütigen Feuerwiderstand zu trennen
- Einstellräume für kraftstoffbetriebene Fahrzeuge und Maschinen, sowie Werkstätten sind zu anderen Gebäudeteilen des Wirtschaftstraktes durch Wände und Decken aus nicht brennbaren Materialien mit 90-minütigem Feuerwiderstand abzutrennen. Ein Einstellen ohne diese Anforderungen ist erlaubt, sofern sich im Gebäude keine Stallungen für Tiere oder Aufenthaltsräume für Personen befinden, das Gebäude freistehend ist und eine Grundfläche von maximal 1200m² aufweist. Als freistehend können landwirtschaftliche Gebäude angesehen werden, wenn der Abstand zur Grundgrenze zumindest 3m, zu anderen Gebäuden zumindest 6m beträgt.

Löschwasser

Abweichend zum bewohnten Gebiet, ist bei landwirtschaftlichen Betrieben nicht die Gemeinde für die Löschwasserversorgung zuständig. Die Verantwortung liegt dahingehend beim Betreiber. Grundsätzlich kann für die erforderliche Löschwasserrate 1 Liter pro m² pro Minute, bezogen auf den größten Brandabschnitt, angenommen werden. Dabei können ganzjährig verfügbare Löschwasserbehälter, Teiche, Bäche etc. herangezogen werden.